

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 6

Mittwoch den 3. April

1878.

Die Feststellung und Vertheilung der 1877er Ertragsüberschüsse der katholischen Pfarrpfründe-
kasse dahier betreffend.

Nr. 5461. Wir bringen den Betheiligten anmit zur Kenntniß, daß der Antheil der der katholischen Pfarrpfründe-
kasse dahier zur Verwaltung überwiesenen Zehnt- und Competenzablösungs-Kapitalien an dem 1877er Ertragsüberschuß
dieser Kasse **Sieben Pfennige**
auf jede Mark des normalen 4½%igen Zinses gedachter Kapitalien für's Kalenderjahr 1877 beträgt und mit dem auf
23. April l. J. fälligen Zins zur Auszahlung gelangen wird.

Die Antheile der erledigten Pfründen sind, soweit thunlich, noch in den 1877er, andernfalls aber in den
1878er Interkalar-Rechnungen und zwar in letzteren unter Abth. I. „Einnahmen für's verfloßene Jahr“, zu verrechnen.
Karlsruhe, den 15. März 1878.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Winnefeld.

Feederle.

Das Interkalarrechnungsweise der erledigten katholischen Pfründen, hier insbesondere die von
den Interkalarverrechnungen zu entrichtenden Staatssteuern betreffend.

Nr. 5166. Den Erzbischöflichen Kämmerern, den katholischen Stiftungskommissionen und den Verrechnern erledigter
katholischer Pfründen wird eröffnet:

Nach Artikel 40, Ziffer 6 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Erwerbsteuer betreffend (Ges.= und Verord.=Bl.
Nr. XXXVII.) tritt das Gesetz vom 3. März 1854, die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend (Reg.=Bl.
Nr. VIII.) mit Beginn der Steuererhebung nach ersterem Gesetze, d. h. vom 1. Januar l. J. an (vergl. Art. 8,
Abs. 2 des Gesetzes vom 9. v. Mts., die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend,
Ges.= und Verord.=Bl. Nr. V.) außer Kraft und ist demgemäß von diesem Zeitpunkt an aus den Interkalar-
gefällen erledigter Pfründen **keine Klassensteuer** mehr zu entrichten.

An Stelle der Klassensteuer treten fortan bei den erledigten Pfründen, wenn und soweit geeignete Vermögens-
und Einkommenstheile vorhanden sind, die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer, sowie die Kapitalrenten-
steuer, bei besetzter Pfründe überdies noch, unter der gleichen Voraussetzung, die Erwerbsteuer.

Während der Dauer der Erledigung einer Pfründe ist sonach aus deren Erträgnissen keine
Erwerbsteuer zu entrichten.

Die Grund-, Häuser- und Gefällsteuernkapitalien der einzelnen Pfründen sind in der Regel nach Maß-
gabe der einschlägigen Gesetze vom 7. Mai 1858, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Groß-
herzogthum betreffend (Reg.=Bl. Nr. XXI.), und vom 26. Mai 1866, die neue Katastrirung der Gebäude im Groß-
herzogthum betreffend (Reg.=Bl. Nr. XXX.), bereits festgesetzt, und erübrigt in dieser Beziehung nur, die etwa
eintretenden Veränderungen im Besitzstand beim nächsten Steuer- Ab- und Zuschreiben jeweils anzumelden.

Was dagegen die Kapitalrentensteuer anbelangt, so bestehen hiefür zur Zeit noch keine Steuerkapitalien,
weßhalb für sämtliche Pfründen (Dienste), sie mögen besetzt sein oder nicht, sofern sie nur dazu geeignete Einkommens-
theile besitzen, erstmals beim diesjährigen Steuer- Ab- und Zuschreiben dem Schatzungsrath Kapitalrentensteuer-
erklärungen übergeben werden müssen.

Bei besetzten Pfründen kommen für die Abgabe dieser Erklärungen lediglich die Bestimmungen des Kapital-
rentensteuergesetzes vom 29. Juni 1874 (Ges.= und Verord.=Bl. Nr. XXIX.) und der Vollzugsverordnung dazu vom
30. März 1875 (Ges.= und Verord.=Bl. Nr. XII.) in Betracht.

Bei erledigten Pfründen dagegen hat die Rentensteuer-Erklärung überhaupt alle jene Dienstinkommenstheile

zu umfassen, deren Erhebung zu den Dienstobliegenheiten des Intercalarrechners gehört, und welche nicht bereits in anderer Weise von der Staatssteuer (Grund-, Häuser- und Gefällsteuer) betroffen werden.

Die auf einer Pfründe (einem Pfarr- u. Dienst) haftenden Lasten sind gemäß Art. 13 des Erwerbsteuergesetzes zunächst an den der Kapitalrentensteuer unterliegenden Dienstbezügen in Abzug zu bringen und wird, wenn sie diese übersteigen, der Intercalarverrechnung die Grund- (bezw. Gebäude-) steuer aus dem 25fachen des restlichen Lastenbetrags aus der Steuerkasse rückvergütet.

Zu den zum Abzug geeigneten Lasten gehören insbesondere: die Kosten der Dienstverweisung (— da die betreffenden Pfarr- u. Verweiser ihre gesammten, dazu geeigneten Gehaltsbezüge einschließlich der ihnen eingeräumten Nutzung von Wohnung, Garten u. selbst und zwar nach Maßgabe des Erwerbsteuergesetzes zu versteuern haben —), ferner jene für Unterhaltung der Kapläne, Vikare, sodann die Abgaben an andere Dienste, an die allgemeine katholische Kirchenkasse, die Pensionen, die Baulasten (Bauprovisorien), die Schuldentilgungs- und Kriegskostenbeiträge, die Pferde-fourageaverfen u. dgl.

Dagegen können diejenigen Lasten nicht in Abzug gebracht werden, welche auf den Gütern, Gebäuden und Grundgefällen ruhen und schon am Güter-, Häuser- und Grundgefällsteuerekapital in Abzug gebracht sind, ferner die Staatssteuern, Gemeindeumlagen, Brandversicherungsbeiträge u. dgl. Der jeweils nach dem Stande auf 1. Mai des betreffenden Jahres zu ermittelnde Jahresbetrag der auf einer Pfründe (einem Pfarr- u. dienst) haftenden Lasten muß unter D.-Z. IV. des vorgeschriebenen Formulars für Kapitalrentensteuererklärungen in einer Summe in Abzug gebracht, auf der Rückseite aber nach seinen einzelnen Posten, woraus er besteht, entziffert werden.

Soferne der Lastenbetrag das kapitalrentensteuerpflichtige Dienststeinkommen übersteigt, und daher nach Obigem ein entsprechender Rückersatz der Grund- (bezw. Gebäude-) steuer stattzufinden hat, so ist in dem gemäß § 13 der Vollzugsverordnung zum Erwerbsteuergesetz beim Steuercommissär jährlich einzureichenden Ansuchen jeweils der Jahresbetrag sämmtlicher Dienstlasten und der kapitalrentensteuerpflichtigen Dienstbezüge, sowie das Grund- und Häusersteuerekapital des Dienstes nach dem Stande auf 1. Mai des betreffenden Jahres nachzuweisen.

Die Aufstellung und Einreichung der Kapitalrentensteuererklärungen und der Steuerrückersatzgesuche beim Schätzungsrath bezw. beim Steuercommissär gehört zu den Dienstobliegenheiten des Intercalarverrechners, welcher diese Aktenstücke vor der Einreichung bei der Steuerbehörde der Stiftungscommission je in doppelter Fertigung zur Prüfung und Gutheißung vorzulegen und je eine Fertigung davon mit den etwaigen Nachträgen oder Berichtigungen, welche Seitens der Steuerbehörde gemacht wurden, den Beilagen der Intercalarrechnung anzuschließen hat.

Aus dem auf folgender Seite beigefügten Beispiel können die Intercalarverrechner ersehen, in welcher Weise die Kapitalrentensteuererklärungen abzufassen sein werden.

Wird für eine erledigte Pfründe keine Intercalarrechnung geführt, sondern dem Dienstverweiser das ganze Dienststeinkommen überlassen, so unterliegt dieser hinsichtlich der Entrichtung der Staatssteuer denselben Bestimmungen, wie ein fest angestellter Pfründnießer, hat demgemäß auch aus seinen erwerbsteuerepflichtigen Bezügen die Erwerbsteuer zu bezahlen und zu diesem Behufe beim nächsten Steuer- Ab- und Zuschreiben die nöthige Steuererklärung einzureichen.

Die besonders dotirten Meßner-, Glöckner- und Organistendienste unterliegen in steuerlicher Beziehung der gleichen Behandlung, wie die Pfarr- und Schuldienste (§ 13, Ziff. 4 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 20. Februar v. J., den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes betr.)

Schließlich machen wir in Erwiderung auf mehrfache Anfragen darauf aufmerksam, daß die Steuerkapitalien bei Gebäuden, welche einem Pfarr-, Schul- oder Meßnerdienste zum ständigen Genuße zustehen, nach Art. 21 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betr., dem betreffenden Dienst zur Last zu setzen sind, und daß daher die aus diesen Steuerkapitalien zur Erhebung kommenden Staatssteuern in gleicher Weise, wie die Grund-, Gefäll- und Kapitalrenten-Steuer aus dem Dienststeinkommen bestritten werden müssen. Die Verpflichtung der Pfründnießer, auch aus den Steuerkapitalien der Pfarr- u. Häuser die Staatssteuer zu entrichten, ist keine neue, erst durch das Erwerbsteuergesetz hervorgerufene, sondern bestand auch schon seither unter der Herrschaft des Gesetzes vom 3. März 1854, nur mit dem Unterschiede, daß früher 3% des Häusersteuerekapitals der Klassensteuer unterworfen waren, während jetzt aus dem ganzen Häusersteuerekapital die Häusersteuer entrichtet werden muß. Es kann daher, und im Hinblick auf L.-N.-S. 608 keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige, welcher als Pfründnießer zugleich ein Dienstgebäude zu benützen hat, aus seinem Pfründeeinkommen auch die entsprechende Häusersteuer zu bezahlen hat. Die Frage, wer der Eigenthümer solcher Dienstgebäude sei, ist für die Beurtheilung der Steuerpflicht ohne Bedeutung.

Karlsruhe den 12. März 1878.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Winnefeld.

Konanz.

Gemeinde: Bühl, Amts Offenburg.

Straße: Hauptstraße.

Hausnummer: 2.

Anmeld-Verz. D.=Z.

Kapitalrentensteuer-Erklärung

für

den seit 15. Februar 1877 erledigten katholischen Pfarrdienst dahier.

Ordnungs- zahl.	Art der rentensteuerpflichtigen Bezüge.	Jahresbetrag nach dem Stand auf 1. Mai d. J.
		Mark
I.	Zinsen aus Staats- u. Papieren, aus sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen aller Art, sowie Zinsen, Renten und Dividenden aus Actien von Eisenbahn-, Bank-, Bergwerks- und anderen industriellen oder Handelsunternehmungen . . .	988
II.	Erträgniß verzinslicher wie unverzinslicher Lotterieleihensloose, sowie Zinsen, welche in unverzinslichen Kaufschillingszielern, discountirten Wechseln, Schatzscheinen und in anderen unverzinslichen Kapitalforderungen mitbegriffen sind, laut umstehender Nachweisung	—
III.	Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedinge, Wittwen- und Waisenbeneficien und sonstige Rentengenüsse in Geld, Naturalien und Nutzungen, nach Abzug der auf diesen Renten und Bezügen haftenden privatrechtlichen Lasten, laut umstehender Nachweisung	481
	Zusammen . . .	1469
IV.	Hievon geht ab für Zinsen von faust- oder unterpfändlich versicherten Kapital-schulden und von Ablösungskapitalien und für auf dem Zinsen- und Rentenbezug haftende privatrechtliche Lasten, soweit solche nicht schon unter D.=Z. III. in Abzug gebracht wurden, laut umstehender Nachweisung	2871
	bleibt steuerpflichtiger Restbetrag . . .	—
	Aus dem 25fachen Mehrbetrag der Lasten von	1402
	wird der Ersatz der Grund- bzw. Häusersteuer in Anspruch genommen.	
	Der Unterzeichnete erklärt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß seine rentensteuerpflichtigen Bezüge den Bestimmungen des Gesetzes gemäß vorstehend getreu und vollständig angegeben sind.	
	Bühl den 15. Mai 1878.	
	Johann Müller, Intercalarverrechner.	

Nähere Angaben zu den Ordnungszahlen II., III. und IV. der vorstehenden Erklärung.	Jahresbeitrag nach dem Stand auf 1. Mai d. J.	
	ℳ.	ℒ
Zu Ord.-Zahl II		
Zu Ord.-Zahl III		
Geldcompetenz von Großh. Domänenverwaltung Offenburg	77	14
Weincompetenz von dieser 1150 Liter nach dem mittleren Ortspreis von 30 ℳ. 43 ℒ pr. Hectoliter	350	—
Bürgergabholz von der Gemeinde: 4 Ster und 50 Wellen weiches Holz nach mittlerem Ortspreis	24	—
Die Nutzung von 27 Ar Allmendgütern nach der Schätzung des Schätzungsraths	30	—
Sa. Ord. = Zahl III	481	14
oder rund	481	—
Zu Ord.-Zahl IV. Lasten.		
1. Gehalt des Pfarrverweisers	1300	—
2. Diesem für Salarirung und Verpflegung eines Vicars	800	—
3. Bauprovisorium an den hiesigen Baufond jährlich	171	43
4. Beitrag zur Pension des resignirten Pfarrers N.	600	—
Sa. Ord. = Zahl IV.	2871	43
oder rund	2871	—

Pfründebesezung.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der von Seiner Bischöflichen Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofsverweiser in Vorschlag gebrachten drei Bewerber den bisherigen Pfarrer Julius Karlein in Flehingen auf die Pfarrei Zunsweier, Decanats Lahr, designirt und ist derselbe den 14. März l. J. investirt worden.

Diensternennung.

Durch Erlaß Erzbischöfl. Capitels-Vicariates vom 14. März l. J. Nr. 1990 wurde Pfarrer Philipp Leiblein in Oberwittstadt zum Erzbischöfl. Schulinspector für das Decanat Krautheim ernannt.

Sterbfälle.

- Den 15. Februar: Quirin Dummel, Pfarrer in Welschingen.
- Den 17. März: Franz Anton Herrmann, Kammerer und Pfarrer in Schutterwald.
- Den 19. März: Franz Xaver Münzer, Pfarrer in Ottersweier.
- Den 23. März: Adolf Strehle, erzbischöfl. Geistl. Rath und Stadtpfarrer von Meersburg.
- Den 24. März: Alexander Weiß, Pfarrer in Eschbach.

R. I. P.